

BEKANNTMACHUNG

Im Jahr 2021 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

Steuer	Rate	Fällig zum
Grundsteuer A	1	15.02.
Grundsteuer A	2	15.05.
Grundsteuer A	3	15.08.
Grundsteuer A	4	15.11.
Grundsteuer B	1	15.02.
Grundsteuer B	2	15.05.
Grundsteuer B	3	15.08.
Grundsteuer B	4	15.11.

bzw. bei einmaliger Zahlung

Grundsteuer A	01.07.
Grundsteuer B	01.07.
Hundesteuer	01.03.

Sie werden gebeten, soweit in der Gemeinde keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, die zu diesem Termin fälligen Beträge auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

Geltendorf, den 12. Januar 2021
Gemeinde Geltendorf


Sedlmayr
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden. Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der **Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf** einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Gemeinde Geltendorf – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfach 20 05 43, 80005 München** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Gemeinde Geltendorf – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Geltendorf (www.geltendorf.de/widerspruch) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Im Interesse eines schnellen Verfahrens, bitten wir Sie, Ihren Widerspruch ausreichend zu begründen; andernfalls wird über Ihren Widerspruch nach Aktenlage entschieden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ihnen im Falle eines erfolglosen Widerspruches Kosten entstehen.